presserat

Satire

Unter der Überschrift »Blaumeisen für Feinkostgeschäfte« berichtet eine Tageszeitung über einen namentlich genannten Künstler, der an den Fenstern seiner Altbauwohnung Nistkästen für Blau- und Kohlmeisen hängen haben soll. Der Mann sei kein großer Tierfreund, im Gegenteil: Nur wenige Wochen, nachdem die` Jungen geschlüpft seien, verkaufe er die possierlichen Vögel an italienische Feinschmeckerläden. Ein Anwalt, der für das »Komitee gegen den Vogelmord« rechtliche Schritte gegen die Zeitung einleitet, erfährt, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine Satire handelt. Inhalt und Autorin sind frei erfunden: Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wird eingestellt. Daraufhin beschwert sich der Anwalt beim Deutschen Presserat. Seiner Ansicht nach haben die Verantwortlichen der Zeitung den weit gesteckten Rahmen der journalistischen Meinungsäußerung und Meinungsgestaltung verlassen und durch geradezu »groben Unfug« Leserschaft beunruhigt und Öffentlichkeit belästigt. Die Redaktion weist darauf hin, es handele sich um einen satirischen Beitrag. Die Seite, auf der er erschienen sei, heiße »Die Wahrheit«. Dies sei, wie die meisten Leser des Blattes es verstehen, durchaus auch ironisch gemeint. (1994)

Der Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Der Text ist auf einer Seite erschienen, die den Titel »Die Wahrheit« trägt. Texte auf dieser Seite weisen häufig ironischen oder satirischen Inhalt auf, auch wenn auf der selben Seite das Impressum der Zeitung untergebracht ist. Insgesamt steht die Veröffentlichung mit ihrem nicht ernst gemeinten Inhalt für den Presserat außer Frage. (B 85/94)

Aktenzeichen:B 85/94
Veröffentlicht am: 01.01.1994
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet